

BStGer RR.2023.14 vom 28. März 2024

Bundesstrafgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.14

FR: TPF RR.2023.14 du 28 mars 2024

IT: TPF RR.2023.14 del 28 marzo 2024

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Vereinigten Staaten von Amerika;
Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen den USA und der Schweiz sind primär der Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) sowie das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zu diesem Staatsvertrag (BG-RVUS; SR 351.93) massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend, soweit direkt anwendbar, die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) zur Anwendung.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge und das BG-RVUS bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 38 Abs. 1 RVUS; BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

- 7 -

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 7 Abs. 1 BG-RVUS, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der Zentralstelle USA des BJ unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 17c BG-RVUS). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung

oder Änderung hat (Art. 17a BG-RVUS). Als persönlich und direkt betroffen gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Informationen hinsichtlich des auf ihn lautenden Kontos (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der von der Schlussverfügung betroffenen Geschäftsbeziehung und damit beschwerdebefugt. Zu ergänzen ist, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein «Certificate of Good Standing» einreichte, welches vom 24. Juli 2022 datiert und somit nicht aktuell ist (act. 1.0). Mit Blick auf den Verfahrensausgang wird vorliegend auf Weiterungen verzichtet und auf die im Übrigen fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdeinstanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihre Entscheidung wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihre Entscheidung stützt (BGE 141 IV 249 - 8 -

E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine «unzulässige Ergänzung des Sachverhalts des Rechtshilfeersuchens» (act. 1 S. 8).

Sie bringt vor, das verfahrensgegenständliche Rechtshilfeersuchen vom

E. 4.2

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 49 VwVG). Der rechtserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus den für die Gewährung der Rechtshilfe entscheidenden Tatsachen.

E. 4.3

Im (ergänzenden) Rechtshilfeersuchen vom 9. Dezember 2020 (s. supra lit. C) mit der Verfahrensnummer [...] erklärten die US-amerikanischen Behörden einleitend, dass sie ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei auslösen aus Korruption fremder Amtsträger im Zusammenhang mit den Devisesengeschäften mit der B. S.A. führen und dass sie auf ihr ursprüngliches Rechtshilfeersuchen verweisen (Rechtshilfeakten, Rubrik 2, ital. Übersetzung, S. 1 f.). Gemäss ihren Ermittlungen seien die kriminellen Erlöse an und über Konten

in der Schweiz geflossen. Sie schilderten in der Folge im Einzelnen auf über sieben Seiten das «N. Limited-O. CA Kredit Schema» und ersuchten diesbezüglich namentlich um die rechthilfweise Herausgabe der Bankunterlagen betreffend die auf die Beschwerdeführerin lautenden Geschäftsbeziehungen bei der Bank P. (Rechtshilfeakten, Rubrik 2, ital. Übersetzung, S. 2 ff., 16).

Im Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 (s. supra lit. D) mit derselben Verfahrensnummer [...] hielten die US-amerikanischen Behörden zur Einleitung fest, dass sie ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei aus Erlösen aus

- 9 -

Korruption fremder Amtsträger im Zusammenhang mit den Devisengeschäften mit der B. S.A. führen. Für sie sei bestätigt, dass ein bedeutender Teil des kriminellen Erlöses wie im Rechtshilfeersuchen dargestellt auf und über Konten in der Schweiz geflossen sei (Rechtshilfeakten, Rubrik 1, ital. Übersetzung, S. 1 f.). Sie schilderten in der Folge das «L. SA-M. C.A. Kredit Schema» auf sechseinhalb Seiten (S. 3 ff.) sowie das «N. Limited-O. CA Kredit Schema» – dieses Mal auf zweieinhalb Seiten (S. 10 ff.) – und ersuchten mit Bezug auf das «L. SA-M. C.A. Kredit Schema» namentlich um die rechthilfweise Herausgabe der Bankunterlagen betreffend die auf die Beschwerdeführerin lautenden Geschäftsbeziehungen bei der Bank R. (Rechtshilfeakten, Rubrik 1, ital. Übersetzung, S. 19).

E. 4.4

Auch wenn die ersuchenden Behörden im Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 nicht explizit auf das (ergänzende) Rechtshilfeersuchen vom

E. 4.5

Die Rüge geht nach dem Gesagten fehl.

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung der Begründungspflicht durch den Beschwerdegegner (act. 1 S. 6 ff.).

Zur Begründung bringt sie vor, die Schlussverfügung setze sich nicht damit auseinander, inwiefern die objektiven Merkmale eines schweizerischen Straftatbestandes erfüllt seien. Die Schlussverfügung beschränke sich auf

- 10 -

die Feststellung, dass Art. 158 StGB, Art. 305bis StGB und Art. 322novies StGB [recte Art. 322septies StGB] erfüllt sein könnten. Der Beschwerdegegner mache keine Ausführungen zur angeblichen Vortat zur Geldwäscherei. Er halte nicht einmal fest, wem welche Straftaten – so die ungetreue Geschäftsbearbeitung gemäss Art. 158 StGB – vorgeworfen werden sollen (act. 1 S. 22).

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Beschwerdegegner habe einerseits die Prüfung des ausreichenden Sachzusammenhanges zwischen der ausländischen Strafuntersuchung und den Kontounterlagen unterlassen und deren Herausgabe ohne weitere Begründung angeordnet. Andererseits habe er sich auch nicht mit den von der Beschwerdeführerin in deren Stellungnahme vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt und sei nicht auf die Eventual- und Subeventualanträge eingegangen

(act. 1 S. 29).

5.2 Der in Art. 29 Abs. 2 BV grundrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör wird im schweizerischen Rechtshilfeverfahren durch Art. 80b IRSG und Art. 26 ff. VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG konkretisiert (BGE 145 IV 99 3.1; Urteil des Bundesgerichtes 1A.57/2007 vom 24. September 2007 E. 2.1; TPF 2010 142 E. 2.1; TPF 2008 91 E. 3.2; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 472, 487). Das Recht auf eine begründete Verfügung respektive einen begründeten Entscheid bedeutet, dass die Begründung den Entscheid für die Partei verständlich machen und ihr erlauben muss, ihn zu akzeptieren oder anzufechten. Bei Abschluss des Rechtshilfeverfahrens durch eine Verfügung ist die Begründungspflicht auch im IRSG erwähnt (Art. 80d IRSG).

Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 142 II 49 E. 9.2; 138 I 232 E. 5.1). Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (BGE 126 I 97 E. 2b). Ob diese Überlegungen zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid ausreichen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt.

- 11 -

5.3

5.3.1 Der Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322septies StGB macht sich namentlich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einem Beamten eines fremden Staates im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung zu dessen Gunsten einen nicht gebührenden Vorteil gewährt sowie wer als Beamter eines fremden Staates im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich einen nicht gebührenden Vorteil annimmt.

5.3.2 In der angefochtenen Schlussverfügung verwies die Beschwerdegegnerin auf die im Rechtshilfeersuchen umschriebenen Handlungen, welche sie vor ihrer rechtlichen Beurteilung (als Bestechung fremder Amtsträger im Sinne von Art. 322septies StGB sowie Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB) unter anderem wie folgt wiedergab:

«[...] Die Täter sollen zunächst Bestechungsgelder an venezolanische Regierungsbeamte ausgerichtet haben, um dafür im Gegenzug die Möglichkeit zu erhalten, die US-Dollar-Reserven der venezolanischen Staatskasse zum festen Wechselkurs der Regierung in venezolanische Bolivar umtauschen zu können. Dabei haben sich die Beschuldigten den Umstand zu Nutzen gemacht, dass in Venezuela ein Devisensystem herrscht, gemäss welchem die Regierung ihre Landeswährung zu einem festen Wechselkurs in US-Dollar umtauschen kann, wobei dieser Kurs deutlich unter dem Schwarzmarktkurs liegt. Der Zugang zum fixen Wechselkurs unterliegt der Kontrolle der Regierung, welche

nur bestimmten Personen oder Firmen Zugang zu diesem garantierten Wechselkurs gewährt. [...]. Gemäss bisherigen Erkenntnissen sollen die Beschuldigten E., G. und C., welcher bei der B. S.A. mehrere Schlüsselpositionen innegehabt haben sollen, insbesondere zwei Betrugsschemata verwendet haben, welche die US-Behörden als «L. SA-M. C.A. Loan Scheme» und «N. Limited-O. CA Loan Scheme» bezeichnen.

Im März 2012 konnte die Gesellschaft M. C.A. einen Kreditvertrag mit der B. S.A. abschliessen, mit welchem sich die M. C.A. verpflichtete, der B. S.A. einen Kredit in Höhe von ca. 17,4 Billionen venezolanische Bolivar in mehreren Teilzahlungen auszurichten. Gemäss Vertrag sollte die B. S.A. den Kredit an M. C.A. in USD- Währung zurückzahlen und konnte dafür den staatlich garantierten Wechselkurs der Regierung in Anspruch nehmen. M. C.A. trat in der Folge ihre Rechte aus dem Kreditvertrag an die L. SA ab, welche ihre Rechte wiederum an AA. Limited zederte, L. SA und AA. Limited kauften zunächst mit Hilfe ausländischer Devisen für relativ geringe Beträge Bolivare, welche sie dann als Kredite an B. S.A.

- 12 -

ausgaben. B. S.A. wiederum zahlte die Kredite in ausländischer Währung zurück, aber zum deutlich höheren staatlich fixierten Wechselkurs der Regierung, was für die von der Tätergruppierung kontrollierten Unternehmen Gewinne in Milliardenhöhe generierte. [...].

Am 17. Dezember 2014 verpflichtete sich auch die kleine und wirtschaftlich völlig unbedeutende venezolanische Strohfirma O. CA im Rahmen eines Kreditvertrages dem Milliarden an Umsatz generierenden B. S.A. Staatskonzern einen Kredit in Höhe von 7,2 Billionen Bolivar zu gewähren, was gemäss damals offiziellem Wechselkurs der ungefähren Summe von USD 30-35 Millionen entsprach. Bereits am 23. Dezember 2014 und damit unmittelbar nach oben erwähntem Vertragsabschluss schloss O. CA mit der vom Beschuldigten BB. (separates abgeschlossenes Verfahren) kontrollierten Gesellschaft N. Limited einen Vertrag ab, gemäss welchem die O. CA ihre Rechte als Kreditgeberin an N. Limited abtrat und der B. S.A. das Recht eingeräumt wurde, den Kredit innerhalb von 180 Tagen gegen Bezahlung von USD 600 Millionen zu kündigen. N. Limited schlug der B. S.A. daraufhin vor, den Kredit von 7,2 Billionen Bolivar in einem USD 600 Millionen entsprechenden EUR-Betrag zurückzuzahlen. Den Gewinn daraus ging je zur Hälfte an die “Bolichicos” und an BB. [...].».

5.3.3 In Kenntnis der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 322septies StGB (s. oben E. 5.3.1) ergibt sich mit der Wiedergabe der vorstehenden Sachverhaltselemente ohne weiteres, worauf die Beschwerdegegnerin ihre (prima facie) Subsumtion stützte. Dass einer Verfügungsadressatin wie der Beschwerdeführerin in diesem Punkt der Entscheid der Vorinstanz nicht hätte verständlich sein können und ihr eine Anfechtung nicht erlaubt hätte, ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich.

5.4

5.4.1 Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB begeht Geldwäscherei, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen herrühren.

5.4.2 In der angefochtenen Schlussverfügung verwies die Beschwerdegegnerin auf die im Rechtshilfeersuchen umschriebenen Handlungen, welche sie vor ihrer rechtlichen Beurteilung – zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen – unter anderem wie folgt wiedergab: «Die illegalen Gewinne wurden anschliessend über Konten der im Rechtshilfeersuchen genannten Gesellschaften geschleust. Einen Teil der Gelder soll der Beschuldigte G. für den Kauf einer Luxusliegenschaft an der [...] in Z. (USA) verwendet haben».

- 13 -

5.4.3 In Kenntnis der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 305bis Ziff. 1 StGB (s. E. 5.4.1) ergibt sich bereits mit der Wiedergabe der vorstehenden Sachverhaltselemente zusammen mit dem bereits vorgetragenen Sachverhaltsteil ohne weiteres, worauf die Beschwerdegegnerin ihre (prima facie) Subsumtion stützte. Dass einer Verfügungsadressatin wie der Beschwerdeführerin in diesem Punkt der Entscheid der Vorinstanz nicht hätte verständlich sein können und ihr eine Anfechtung nicht erlaubt hätte, ist unter diesen Umständen ebenfalls nicht ersichtlich. Namentlich folgt aus der Schlussverfügung eindeutig, dass und weshalb der Beschwerdegegner von der Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322septies StGB als Vortat zur Geldwäscherei ausging.

5.5 Für die Bejahung der doppelten Strafbarkeit genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob darüber hinaus noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (vgl. BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466; Urteile des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007, E. 6.2; 1C.138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2). Da das Vorliegen von mehr als einem Straftatbestand keine Rechtshilfevoraussetzung darstellt, bestand demnach hinsichtlich weiterer Straftatbestände keine Begründungspflicht, welche vorliegend hätte verletzt werden können.

Im Übrigen erläuterte der Beschwerdegegner in der Schlussverfügung entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin ebenfalls, weshalb der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen ausserdem unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB subsumiert werden könne. Indem der Beschwerdegegner den Verdacht wiedergab, wonach G. und andere Beschuldigte im Gegenzug für die bewilligten Wechselkurse und Vornahme der Transaktionen hohe Bestechungsgelder entgegengenommen und die der B. S.A. durch die bevorzugten Wechselkurse entstandenen Vermögensvorteile ohne jegliche Gegenleistung an die im Rechtshilfeersuchen genannten und ihnen selbst wirtschaftlich zuzurechnenden Gesellschaften weitergeleitet haben sollen (Rechtshilfeakten, Rubrik 8, S. 9), führte er die tatbestandserfüllenden Sachverhaltselemente auf.

5.6 Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegner im Einzelnen den Sachzusammenhang zwischen der Strafuntersuchung und den zu übermittelnden Kontounterlagen dargelegt (s. Rechtshilfeakten, Rubrik 8, S. 13 ff.). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der Beschwerdegegner habe sich nicht mit ihren Einwänden in der Stellungnahme auseinandergesetzt, ist ihr ebenfalls entgegenzuhalten, dass diese

- 14 -

Auseinandersetzung über mehrere Seiten in der angefochtenen Schlussverfügung erfolgt ist (s. Rechtshilfeakten, Rubrik 8, S. 7 ff.). Dass der Beschwerdegegner die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geprüft hätte, ergibt sich auch nicht aus den von ihr aufgeführten Beispielen. Vielmehr wird aus ihren Ausführungen in der Beschwerde deutlich, dass sie lediglich die durch den Beschwerdegegner vorgenommene rechtliche Würdigung und damit dessen Begründung nicht teilt (s. act. 1 S. 26). Allein daraus folgert sie, die von ihr aufgeworfenen Punkte seien unbegründet geblieben. Eine solche Argumentationsweise ist indessen nicht geeignet, eine Verletzung der Begründungspflicht durch den Beschwerdegegner zu begründen. Ob die Überlegungen des Beschwerdegegners zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid ausreichen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt (s.o. E. 5.2). Der Beschwerdegegner hat somit die Herausgabe der fraglichen Kontounterlagen als verhältnismässig erachtet, nachdem er die wesentlichen Einwände der Beschwerdeführerin geprüft hatte. Bei diesem Prüfungsergebnis versteht sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung von selbst, dass der Beschwerdegegner damit den Eventual- bzw. Subeventualantrag auf weitere Aussonderung bzw. Schwärzung der Kontounterlagen verworfen hat.

5.7 Zusammenfassend erweist sich die Rüge auf der ganzen Linie als unbegründet.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihres Akteneinsichtsrechts durch den Beschwerdegegner geltend (act. 1 S. 10 ff.).

Sie bringt vor, der Beschwerdegegner stütze sich zur Begründung der Schlussverfügung auf behauptete Erkenntnisse aus unbekanntem Unterlagen nicht genauer bezeichneter Verfahren. In der Schlussverfügung beziehe er sich auf S. 3 Abs. 3, S. 13 Abs. 5 und 6, S. 14 Abs. 1, 3, 4, 5 und S. 16 Abs. 2 und 3 auf «separate [...] abgeschlossene [...] Verfahren» oder auch «separate hängige Verfahren». In dem Umfang, in welchem der Beschwerdegegner sich auf verwiesene Akten zur Begründung der Rechtshilfefähigkeit stütze, müsste er in diese Akten Einsicht gewähren. Andernfalls hätten die entsprechenden Ausführungen unberücksichtigt zu bleiben. Die Beschwerdeführerin beantrage deshalb, es seien die durch verwiesene Akten unbelegten Stellen der Schlussverfügung unberücksichtigt zu bleiben. Eventualiter seien der Beschwerdeführerin die Akten der verwiesenen hängigen wie abgeschlossenen Verfahren, auf welche sich der Beschwerdegegner zur

- 15 -

Begründung der Schlussverfügung beziehe, zuzustellen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme (act. 1, S. 10 ff.).

6.2 Die Berechtigten können, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist, Einsicht in die Akten nehmen (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Gehörsanspruchs folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweis erheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn die betroffene Partei kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387

E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_631/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.2.1.1).

6.3 Der Beschwerdegegner hält in der Schlussverfügung fest, dass zu den im verfahrensgegenständlichen Rechtshilfeersuchen oder den in den vorliegend editierten Bankunterlagen erwähnten Personen, Gesellschaften und Konten bereits Rechtshilfeverfahren durchgeführt worden seien und dass die Sachdarstellung im verfahrensgegenständlichen Rechtshilfeersuchen durch die in den früheren Rechtshilfeverfahren editierten Bankunterlagen bestätigt werde (s. Rechtshilfeakten, Rubrik 8, S. 3, 13 ff.). Es handelt sich dabei um zusätzliche Informationen, denen in der angefochtenen Schlussverfügung keine ausschlaggebende Entscheidelevanz zukommt. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgehen wird, lassen sich vorliegend die einzelnen Rechtshilfevoraussetzungen, namentlich der ausreichende Sachzusammenhang zwischen dem verfahrensgegenständlichen Rechtshilfeersuchen und den zu übermittelnden Kontounterlagen, ohne diese Zusatzinformationen beurteilen. Folgerichtig war die Einsicht in die Akten der vom Beschwerdegegner erwähnten früheren Rechtshilfeverfahren für die Wahrung der Interessen der Beschwerdeführerin nicht notwendig. Eine Gehörsverletzung ist demnach nicht auszumachen.

7.

E. 7

Dezember 2021 (s. supra lit. D) inkorporiere das ergänzende Rechtshilfeersuchen vom 9. Dezember 2020 (s. supra lit. C) weder durch Verweis noch stelle es einen anderweitigen Bezug dazu her. Der Sachverhalt der Schlussverfügung sei unbeachtlich, soweit sich dieser nicht aus dem verfahrensgegenständlichen Rechtshilfeersuchen oder den damit zugestellten Unterlagen ergebe. Die ersten beiden Absätze der Sachverhaltsdarstellung auf Seite 2 der Schlussverfügung würden nicht dem Rechtshilfeersuchen entstammen. Es sei falsch, das Rechtshilfeersuchen als «ergänzendes» Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 zu bezeichnen (act. 1 S. 9).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin kritisiert zum einen in verschiedenen Punkten die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen (act. 1 S. 16 ff.). Zum anderen rügt sie, die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit sei nicht erfüllt (act. 1 S. 18 ff.).

Im Einzelnen macht sie geltend, der Sachverhaltsvorwurf im Rechtshilfeersuchen enthalte offensichtliche Fehler, Lücken und Widersprüche (act. 1

- 16 -

S. 18). Dass eine solche Konstellation vorliege, ergebe sich aus dem Entscheid der venezolanischen Behörden (act. 1 S. 18 f.). Dass es an einer Vorladung zur Geldwäscherei fehle, gehe aus dem Urteil des Juzgado undecimo de primer instancia en funciones de control circuito judicial penal área metropolitana de Caracas vom 16. September 2020 hervor. Dieses Urteil zeige auf, dass Geschäfte mit der B. S.A. legal gewesen seien (act. 1 S. 19). Damit sei erstellt, dass die aus den inkriminierten Geschäften stammenden Vermögenswerte nicht deliktischen Ursprungs seien und die betreffenden Handlungen als Vortaten einer angeblichen Geldwäschereihandlung ausser Betracht fallen würden (act. 1 S. 20). Sie bestreitet sodann den Sachverhaltsvorwurf an sich. So wendet sie ein, die im Rechtshilfeersuchen beschriebenen Überweisungen im Umfang von EUR 36,42 Mio. hätten einerseits überhaupt nicht stattgefunden und würden ferner keine Weiterleitung von

Erträgen aus dem Darlehensschema N. Limited/O. CA oder L. SA/M. C.A., welches legal gewesen sei, sondern indirekte Vergütungen aus Aktienrückkäufen der CC. S.a.r.l. darstellen (act. 1 S. 18). Im Rechtshilfeersuchen würden keine Be- weise bezeichnet (act. 1 S. 27). Sie kritisiert überdies, die Sachverhaltsdar- stellung im Rechtshilfeersuchen erlaube die Prüfung der doppelten Strafbar- keit nicht (act. 1 S. 14 ff.). Die aus den inkriminierten Geschäften stammen- den Vermögenswerte seien nicht deliktischen Ursprungs und die betreffen- den Handlungen als Vortat einer angeblichen Geldwäschereihandlung wür- den ausser Betracht fallen (act. 1 S. 20). Der Anfangsverdacht für Geldwä- scherei oder andere Delikte fehle. Es würden im Rechtshilfeersuchen sach- dienliche Angaben fehlen, die zeigen würden, dass das Konto der Beschwer- deführerin für die Überweisung von Mitteln deliktischer Herkunft verwendet worden sei (act. 1 S. 23).

E. 7.2.1

Art. 29 Ziff. 1 RVUS umschreibt den notwendigen Inhalt des Ersuchens. Die- ses muss Gegenstand und Art der Untersuchung sowie eine Beschreibung der wesentlichen behaupteten oder festzustellenden Handlungen enthalten (lit. a) und den Hauptgrund für die Erforderlichkeit der gewünschten Beweise oder Auskünfte nennen (lit. b). Die Darstellung des Sachverhalts muss aus- reichen, um den schweizerischen Behörden ein Urteil darüber zu erlauben, ob die den Betroffenen vorgeworfenen Handlungen nach den Rechten bei- der Staaten strafbar sind, ob die fraglichen Handlungen nicht zu denjenigen gehören, für die Rechtshilfe nicht gewährt wird (politische oder fiskalische Delikte) und ob, insbesondere bei Eingriffen in die Rechte Dritter, der Grund- satz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt wird. Art. 1 Ziff. 2 RVUS, der den begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung verlangt, bedeutet nur, dass die Verdachtsumstände in ausreichender Form dargelegt sein müssen,

- 17 -

um das Rechtshilfeverfahren von einer blossen – unzulässigen – Beweis- ausforschung aufs Geratewohl hin abzugrenzen; dagegen werden keine Be- weise verlangt. Tat- und Schuldfragen sind nicht vom Rechtshilferichter, son- dern durch den ausländischen Sachrichter zu beurteilen. Die schweizeri- schen Rechtshilfebehörden sind an die Sachdarstellung des Ersuchens ge- bunden, soweit diese nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1; s. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 1A.9/2006 vom 24. Februar 2006 E. 3.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.74 vom 16. Februar 2017 E. 5.2 und E. 5.3; je m.w.H.).

E. 7.2.2

Im Falle von Geldwäschereiverdacht braucht nach der (zum Übereinkom- men über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 [GwUe; SR 0.311.53] ergangenen) Rechtsprechung des Bundesgerichts das Rechtshilfeersuchen nicht notwendigerweise zu erwähnen, worin die verbrecherische Vortat («Haupttat») der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB besteht (s. BGE 129 II 97 E. 3.2). Es genügt grundsätzlich, wenn geldwäschereiver- dächtige Finanztransaktionen dargelegt werden. Insbesondere brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht bekannt zu sein (BGE 129 II 97 E. 3.2). Als geldwäschereiverdächtig können nament- lich Finanzoperationen angesehen werden, bei denen hohe Beträge ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und über Konten

zahlreicher Gesell- schaften in verschiedenen Staaten transferiert werden (BGE 129 II 97 E. 3.3). Auch unerklärliche bzw. ungewöhnliche Transaktionen mit hohen Bargeldbeträgen (FORSTER, Internationale Rechtshilfe bei Geldwäscherei- verdacht, Entwicklung und Typologie der bundesgerichtlichen Praxis zur Konkretisierung der verbrecherischen Vortat, ZStrR 124 [2006] 274 ff., S. 282, m.w.H.) oder das Stillschweigen des Beschuldigten über die Herkunft eines hohen Geldbetrages (Urteil des Bundesgerichts 1A.141/2004 vom 1. Oktober 2004 E. 2.2) können in diesem Zusammenhang verdächtig er- scheinen. Falls im Ersuchen keine näheren Angaben zur Vortat gemacht werden, müssen jedoch erhebliche Indizien dafür bestehen, dass es sich da- bei um ein Verbrechen handelt. Dabei ist auch der Dimension der fraglichen Finanztransaktionen Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafge- richts RR.2008.11 vom 3. Juli 2008 E. 4.5 und 4.6; vgl. ferner Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.9 vom 21. Mai 2015 E. 3.3 sowie Nichteintre- tentsentscheid des Bundesgerichts 1C_308/2015 vom 22. Juni 2015 E. 2.1). Diese Rechtsprechung kommt auch aufgrund des UNCAC (s. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 4.4) zur Anwendung im Rechtshilfeverkehr mit den USA (Entscheide des Bundesstrafgerichts

- 18 -

RR.2022.215-216 vom 22. Juni 2023 E. 4.4.1; RR.2023.54 vom 14. Juni 2023 E. 3.4.1).

E. 7.3

Dem Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 ist im Wesentlichen fol- gender Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Rechtshilfeakten, Rubrik 1):

Gemäss den US-Behörden besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten zusammen mit weiteren Komplizen Erlöse aus illegalem Devisenhandel und unter Beteiligung der B. S.A. gewaschen hätten. Eines der Systeme sei das sog. «L. SA-M. C.A. Darlehensschema», welches den Beschuldigten ermög- licht habe, sich Zugang zum festen Wechselkurs Venezuelas zu verschaffen, der im Vergleich zum offenen Devisenmarkt deutlich höher sei. Die Differenz zwischen den beiden Wechselkursen habe zu Erlösen in Höhe von Milliarden US-Dollar geführt. Ein erheblicher Teil dieser Gewinne sei zur Zahlung von Bestechungsgeldern an diejenigen verwendet worden, die an der Ausarbei- tung des Darlehensvertrages und am Genehmigungsverfahren beteiligt ge- wesen seien, einschließlich der Beschuldigten G. und C.

Im März 2012 oder später habe die M. C.A. einen Darlehensvertrag mit der B. S.A. abgeschlossen, in welchem die M. C.A. zugestimmt habe, der B. S.A. ein Darlehen in Höhe von etwa 17,4 Milliarden venezolanische Bolivar in mehreren Tranchen zu leihen. Gemäß diesem Vertrag habe die B. S.A. das Darlehen an die M. C.A. in US-Dollar zu einem von der venezolanischen Regierung festgelegten Wechselkurs zurückbezahlen müssen. Nachdem die M. C.A. den B. S.A.-Kreditvertrag abgeschlossen hatte, habe die M. C.A. ihre Rechte aus diesem Vertrag an die L. SA abgetreten, die später ihre Rechte aus dem Darlehensvertrag an ein Unternehmen namens AA. Limited abge- treten habe. Die L. SA und später die AA. Limited hätten sich Zugang zu einem von der venezolanischen Regierung festgelegten Devisenkurs mit dem künstlich hoch bewerteten Bolivar verschaffen und die Differenz zwi- schen den beiden Devisenkursen ausnutzen können. Konkret hätten die L. SA und später die AA. Limited venezolanische Bolivar auf dem freien Markt mit einer relativ geringen Menge an Fremdwährung gekauft, die Bolivar an die

B. S.A. ausgeliehen und den Kredit in Fremdwährung zum offiziellen, künstlich hoch angesetzten Wechselkurs zurückbezahlt erhalten.

Die US-Behörden gehen davon aus, dass die Erlöse aus dem sog. «L. SA- M. C.A. Darlehensschema» über die Beschwerdeführerin auf die Kontonummern 8, 9, 10, und/oder 11 bei der Bank R., welches auf die T. Foundation lautete und vom Beschuldigten C. kontrolliert wurde, transferiert worden seien. Die B. S.A. habe zwischen März 2012 und Januar 2013 von ihren Konten bei Bank DD. EUR 4,35 Mia. Vermögenswerte deliktischer Herkunft auf den im

- 19 -

Rechtshilfeersuchen aufgeführten Konten der L. SA bei der Bank S., der Bank EE. und Bank FF. transferiert. Die L. SA habe in der Folge über ca. USD 112 Mio. auf das Konto Nr. 12 der Beschwerdeführerin bei der Bank S., an welchem der Beschuldigte C. wirtschaftlich berechtigt sei, überwiesen, so im Mai/Juni 2012 ca. über USD 54 Mio., im April 2012 ca. über USD 5,5 Mio. und zwischen April 2012 und Januar 2013 ca. USD 52 Mio. Nach diesen Überweisungen der L. SA habe die Beschwerdeführerin ungefähr USD 19,6 Millionen US-Dollar auf ihre anderen Konten überwiesen: - am oder um den 12. Mai 2012 habe die Beschwerdeführerin etwa USD 3,8 Mio. von ihrem Konto bei der Bank S. auf ihre Konten Nrn. 13, 14, und/oder 15 bei der Bank GG., Y. (Schweiz), überwiesen; - am oder um den 25. Mai 2012 habe die Beschwerdeführerin etwa USD 10,5 Mio. von ihrem Konto bei der Bank S. auf ihre Konten Nr. 2 und/oder 1 bei der Bank P. in X. (Schweiz) überwiesen; - am oder um den 4. Juni 2012 habe die Beschwerdeführerin etwa USD 7,5 Mio. auf das A. Inc. 16 Konto überwiesen; - am oder um den 13. Juni 2012 habe die Beschwerdeführerin etwa USD 3,5 Mio. von ihrem Konto bei der Bank S. auf ihr Konto Nr. 17 bei der Bank P. überwiesen; - am oder um den 16. August 2012 habe die Beschwerdeführerin etwa USD 0,8 Mio. von ihrem Konto Nr. 16 bei der Bank GG. auf ihre Konten Nrn. 6, 5, und/oder 4 bei der Bank R. überwiesen. Zwischen dem 29. Juli 2012 und dem 15. Juni 2013 habe die Beschwerdeführerin etwa EUR 36'420'000.-- von ihrem Konto 7 bei der Bank R. auf das Konto 18 der T. Foundation bei der Bank R. überwiesen.

E. 7.4

Dieser Sachdarstellung sind keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche das US-amerikanische Rechtshilfeersuchen sofort zu entkräften vermöchten. Die Tatsache, dass die einzelnen Überweisungen der Beschwerdeführerin auf ihre Konten zusammengerechnet USD 26,1 Mio. und nicht USD 19,6 Mio. ergeben, so wie dies im Rechtshilfeersuchen angegeben wurde, vermag das Rechtshilfeersuchen nicht sofort zu entkräften. Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, sie habe dargelegt, dass die im Rechtshilfeersuchen beschriebenen Überweisungen im Umfang von EUR 36,42 Mio. nicht stattgefunden hätten, verkennt sie ebenso, dass ihre Ausführungen Fragen der Beweiswürdigung betreffen, welche im

- 20 -

Rechtshilfeverfahren nicht zu prüfen sind. Die Beschwerdeführerin zeigt weder mit ihren Bestreitungen noch mit ihrer Gegendarstellung offensichtliche Mängel im Sinne der Rechtsprechung auf. Insbesondere sind ihre Erklärungen, die im Rechtshilfeersuchen geschilderten Wechselgeschäfte, Kreditverträge und Transaktionen seien unter Berufung auf das venezolanische Urteil legal gewesen, sowie ihre Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen nicht geeignet, einen offensichtlichen Mangel in der Sachdarstellung der

ersuchenden Behörde zu begründen. Zu Recht erwog der Beschwerdegegner, dass diese Einwände im ausländischen Strafverfahren vorzubringen sind und es nicht Sache des Rechtshilfegerichts ist, darüber zu entscheiden. Wollte die Beschwerdeführerin vorbringen, es sei unklar, welcher Strafvorwurf ihr gegenüber erhoben werde (act. 1 S. 21 ff.), verkennt sie dabei, dass dies keine Rechtshilfevoraussetzung darstellt (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3, sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C_150/2007 vom 15. Juni 2007 E. 1.3 dazu).

Der im Ersuchen vom 7. Dezember 2021 dargestellte Sachverhalt legt im erforderlichen Umfang den Gegenstand, die Art der Untersuchung sowie insbesondere den Verdacht der Geldwäschereihandlungen in ausreichender Form dar. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Bestechungshandlung als Vortat der Geldwäscherei im Ersuchen nicht im Detail dargelegt wurde. Wie oben ausgeführt, brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat nicht zwingend bekannt zu sein. Dies gilt nicht nur im Geltungsbereich des GwUe, sondern auch in den staatsvertraglich geregelten (vgl. oben E. 7.2.2) Rechtshilfebeziehungen mit den USA. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurden die geldwäscherei- verdächtigen Finanztransaktionen im Ersuchen ausreichend dargelegt. Die Angaben im Ersuchen vom 7. Dezember 2021 reichen zur Beurteilung, ob eine rechtshilfefähige Straftat im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 RVUS vorliegt, aus. Soweit die Beschwerdeführerin das Fehlen von Belegen rügt, verkennt sie, dass die ersuchende Behörde ihre Sachdarstellung nicht bereits abschliessend mit Beweisen zu belegen hat. Wie nachstehend noch auszuführen sein wird, erlaubt der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt ebenso die Prüfung, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt wird.

Damit genügt das Ersuchen den formellen Anforderungen. Die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen ist demnach für das Rechtshilfegericht bindend und ist den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

E. 7.5

Gestützt auf die verbindliche Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen subsumierte der Beschwerdegegner die darin umschriebenen Handlungen unter die Straftatbestände der Bestechung fremder Amtsträger im Sinne von

- 21 -

Art. 322septies StGB, der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB und der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB (s. supra E. 5.3 ff.; Rechtshilfeakten, Rubrik 8, S. 4). Was die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang dagegen einwendet, greift nicht. So bestreitet die Beschwerdeführerin die rechtliche Würdigung, indem sie zunächst wiederum die verbindliche Sachdarstellung bestreitet und ihren Ausführungen sodann einen anderen Sachverhalt zu Grunde legt. Namentlich macht sie geltend, dass die Wechsel- und Kreditgeschäfte nach venezolanischem Recht gemäss dem Urteil eines venezolanischen Gerichts legal und die aus den inkriminierten Geschäften stammenden Vermögenswerte nicht deliktischen Ursprungs seien. Dasselbe gilt in Bezug auf ihr Vorbringen, die auf Konten der Beschwerdeführerin vorgenommenen Transaktionen hätten einen legalen Hintergrund. Damit vermag sie nicht aufzuzeigen, inwiefern die rechtliche Würdigung des massgeblichen Sachverhaltsvorwurfs durch die Vorinstanz nicht zutreffen sollte. Solches ist angesichts der erdrückenden Anzahl von

tatbestandserfüllenden Sachverhaltselementen in der verbindlichen Darstellung der ersuchenden Behörde auch nicht ersichtlich. Gemäss dem Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 sollen die Beschuldigten im Gegenzug für die bewilligten Wechselkurse und Vornahme der Transaktionen hohe Bestechungsgelder bezahlt bzw. entgegengenommen haben. Sie sollen weiter die durch die bevorzugten Wechselkurse entstandenen Vermögensvorteile an die im Rechtshilfeersuchen genannten und ihnen selbst wirtschaftlich zuzurechnenden Gesellschaften weitergeleitet haben. Konkret sollen die mutmasslich illegalen Gelder mehrfach transnational auf diverse Konten, lautend auf zahlreiche (Offshore-)Gesellschaften verschoben worden sein. Damit sind zur Papierspur-Verlängerung weitere Verschleierungsmerkmale hinzugegetreten und es liegen prima facie geldwäschereitypische Handlungen vor. Gestützt auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen kann das Rechtshilfeersuchen der beidseitigen Strafbarkeit demnach fraglos bejaht werden.

E. 7.6

Nach dem Gesagten geht die Rüge in allen Punkten fehl.

8.

8.1 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend und bestreitet insbesondere das Vorliegen des sachlichen Zusammenhangs zwischen ihrem Konto und der US-amerikanischen Strafuntersuchung (act. 1 S. 24 ff.).

Im Einzelnen bringt sie vor, eine Analyse der von der Bank eingereichten Unterlagen bezüglich des Kontos der Beschwerdeführerin belege, dass dieses Konto nicht für Zahlungen von Bestechungsgeldern oder für

- 22 -

Geldwäschereihandlungen verwendet worden sei (act. 1 S. 29). Vom Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank GG. seien am 16. August 2016 tatsächlich USD 0,8 Mio. auf das verfahrensgegenständliche Konto der Beschwerdeführerin überwiesen worden, wie dies im Rechtshilfeersuchen festgehalten worden sei. Diese Überweisung stehe in direktem Zusammenhang mit dem gemäss dem venezolanischen Urteil legalen und üblichen Kredit- bzw. Darlehensvertrag, an welchem die B. S.A. beteiligt gewesen sei (act. 1 S. 29 f.). Von einem deliktischen Ursprung dieser Transaktion könne keine Rede sein. Weder aus den im Kundendossier enthaltenen Dokumenten noch aus den im Rechtshilfeersuchen erwähnten Transaktionen sei ein Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung und der in den USA geführten Strafuntersuchung ersichtlich (act. 1 S. 30).

In den von der Herausgabe betroffenen Unterlagen befänden sich «höchstpersönliche Angaben, vom Bankgeheimnis geschützte Informationen und besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 3 lit. c DSGVO». Die Herausgabe dieser Informationen bzw. Unterlagen an die ersuchende Behörde würde das Verhältnismässigkeitsprinzip insofern verletzen, als Geheimintressen Unbeteiligter verletzt würden, ohne dass dies für die Gewährung der Rechtshilfe erforderlich wäre. Diese Informationen seien für die ersuchende Behörde irrelevant und nicht geeignet, ihre Untersuchung voranzubringen (act. 1 S. 24).

Den zu übermittelnden Kontounterlagen seien zahlreiche weitere Rechtsgeschäfte der Beschwerdeführerin zu entnehmen, welche nicht im Zusammenhang mit der inkriminierten Devisentransaktion der B. S.A. stehen würden. Die betreffenden Unterlagen

vermöchten nichts zur Klärung des Tatvorwurfs beizutragen. Daher seien insbesondere die Account Statements des Kontos der Beschwerdeführerin nicht zu übermitteln, welche über jede einzelne von ihr getätigte Transaktion Aufschluss geben würden (act. 1 S. 32).

Offensichtlich unerheblich seien das Formular zur Einschätzung der Risikofähigkeit und -bereitschaft, das Formular W-8BEN-E, allgemeine Gründungsdokumente der Beschwerdeführerin, Lebensläufe, Auskünfte und Jahresabschlüsse zu nicht verfahrensgegenständlichen Gesellschaften, Unterlagen zu den Beteiligungen der Beschwerdeführerin an anderen Unternehmen, die im Rahmen eines Auftragsverhältnisses geführte Korrespondenz eines Anwalts sowie ein entsprechendes Arbeitsprodukt, da sie keine Rekonstruktion von Geldflüssen darlegen und entsprechend sich zu den Endbegünstigten interessierender Transaktionen nicht äussern würden. Unerheblich seien weitere Dokumente, welche bloss Wertschriftenkäufe, überwiegend bankinterne Kommunikation zur Transaktionsabwicklung und

- 23 -

Transfers zwischen Konten darstellen würden, an welchen C. wirtschaftlich berechtigt sei (act. 1 S. 34). Eine potentielle Erheblichkeit dieser Unterlagen sei nicht erkennbar. Sämtliche Informationen und Dokumente, welche nicht die im Rechtshilfeersuchen aufgeführte Transaktion vom 16. August 2016 von insgesamt rund USD 0,8 Mio. auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank R. betreffen würden, seien auszusondern, eventualiter zu schwärzen (act. 1 S. 36).

8.2 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden jenes Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem

Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten

- 24 -

getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, jedes einzelne Aktenstück, das nach ihrer Auffassung nicht an die ersuchende Behörde übermittelt werden darf, zu bezeichnen. Zugleich hat sie für jedes der so bezeichneten Aktenstücke darzulegen, weshalb es im ausländischen Strafverfahren nicht erheblich sein kann (BGE 126 II 258 E. 9c; 122 II 367 E. 2d).

8.3 Gemäss der verbindlichen Sachverhaltsdarstellung wurden die Deliktserlöse aus dem «L. SA-M. C.A. Kredit Schema» im Umfang von USD 0,8 Mio. auf das verfahrensgegenständliche Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank R. überwiesen. Die herauszugebenden Bankunterlagen betreffen demnach genau dasjenige Konto, über welches ein Teil des mutmasslichen Deliktserlöses gewaschen worden sein soll. Nach der Rechtsprechung sind in einem solchen Fall die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, welche über dieses Konto getätigt wurden. Vorliegend kommt hinzu, dass einer der Beschuldigten wirtschaftlich am Konto der Beschwerdeführerin berechtigt ist. Der Sachzusammenhang zwischen der ausländischen Strafuntersuchung und dem Konto der Beschwerdeführerin ist somit zweifelsohne gegeben. Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, läuft auf die nochmalige Bestreitung des verbindlichen Sachverhaltsvorwurfs hinaus.

Am Rande sei ergänzt, dass sich auch aus den Kontounterlagen ein konkreter Zusammenhang zum US-amerikanischen Strafverfahren ergibt, so sind darin neben den im Rechtshilfeersuchen geschilderten Transaktionen weitere Überweisungen von und an in die im Strafverfahren verwickelten Personen zu finden. Namentlich seien die vom Beschwerdegegner festgestellten Überweisungen von über USD 1 Mio. an den Beschuldigten C. und über USD 100'000.-- an dessen Schwester erwähnt. Dass daran ein Untersuchungsinteresse besteht, liegt auf der Hand. Mit ihrer Argumentation, die vom Beschwerdegegner festgestellten Überweisungen stünden nicht mit den im Rechtshilfeersuchen geschilderten Transaktionen im Zusammenhang und würden auch keine Darlehens Erlöse der Darlehensverträge N. Limited/O. CA oder M. C.A./L. SA darstellen (act. 1 S. 15 ff.), vermag sie die potentielle Erheblichkeit der betreffenden Kontounterlagen für das Strafverfahren nicht zu beseitigen. Was sie in diesem Zusammenhang einwendet, betrifft wiederum Fragen der Beweiswürdigung, welche im Rechtshilfeverfahren nicht zu prüfen sind.

- 25 -

Dass die von der Beschwerdeführerin im Einzelnen aufgeführten Kontoeröffnungsunterlagen für das US-amerikanische Strafverfahren mit Sicherheit nicht potentiell erheblich wären, hat sie mit ihrer Argumentation ebenfalls nicht aufgezeigt. Im Gegenteil können namentlich die Unterlagen zu ihrer Gesellschaftsstruktur und Drittgesellschaften (so das Formular W-8BEN-E, die allgemeinen Gründungsdokumente, Lebensläufe der beteiligten Personen, Unterlagen zu den Beteiligungen an anderen Unternehmen,

Auskünfte und Jahresabschlüsse zu den Gesellschaften, das Risikoprofil) Auskunft über die wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten und allfällige wirtschaftliche Verflechtungen an und zwischen juristischen Personen geben, weshalb sie geeignet sind, die US-amerikanische Strafuntersuchung voranzutreiben. Soweit die allenfalls bestehenden Geheimhaltungsinteressen der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Dritten im vorliegenden Verfahren überhaupt von der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden können, haben jene gegenüber dem unmittelbaren Strafverfolgungsinteresse zurücktreten (vgl. GSTÖHL, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2008, S. 307). Was «die im Rahmen eines Auftragsverhältnisses geführte Korrespondenz eines Anwalts sowie ein entsprechendes Arbeitsprodukt» anbelangt, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin diese Unterlagen der Bank aus freien Stücken zur Eröffnung ihres Kontos eingereicht hat (s. Rechtshilfeakten, 3. Bankunterlagen, Rubrik 24, Account Opening, 1_7_A.pdf, pag. 003521_02661 ff.). Sie kann sich somit nicht (mehr) auf das Anwaltsgeheimnis berufen (s. auch Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 [SR 955.0; Geldwäschereigesetz, GwG]), soweit die fraglichen Unterlagen überhaupt ursprünglich dem Anwaltsgeheimnis unterlagen. Dass an den Unterlagen, welche mit weiteren Transaktionen auf dem Konto der Beschwerdeführerin im Zusammenhang stehen, in den USA mit Sicherheit kein Ermittlungsinteresse bestehen würde, hat die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ebenso wenig dargelegt. Dabei ist ihr entgegenzuhalten, dass es überdies nicht zulässig ist, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen, so wie sie dies mit ihrem Eventual- und Subeventualantrag anzunehmen scheint. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beteiligung am untersuchten Tatvorwurf bestreitet, bleibt zu ergänzen, dass es Sache der ersuchenden Behörde ist, dies anhand aller potentiell erheblichen Unterlagen selbst zu überprüfen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.142-143 vom 17. November 2022 E. 4.1.3 lt.). Dabei ist daran zu erinnern, dass die zu übermittelnden Kontounterlagen für die in den USA Beschuldigten auch entlastende Elemente beinhalten können (vgl. E. 8.2).

- 26 -

8.4 Zusammenfassend steht fest, dass die integrale Herausgabe der in der Schlussverfügung aufgeführten Bankunterlagen das Verhältnismässigkeitsprinzip, namentlich das Übermassverbot, nicht verletzt. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde eine Aussonderung oder Schwärzung der herauszugebenen Kontounterlagen beantragt, erweist sich ihr Antrag als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 9

Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstünden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Unter diesen Umständen erweist sich die angefochtene Herausgabe von Beweismitteln als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und

Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 27 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.